

S a t z u n g

Der Verbandsgemeinde Rhaunen

über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(„Vergnügungssteuersatzung“)

vom 16. Dezember 1993

geändert durch Satzung vom 09. Juni 1994 (Einfügung des § 4a)

geändert durch Satzung vom 17. September 2001 (Euro-Anpassung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (BVB1. S. 419), BS 2020-1, des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02. März. 1993 (GVB1 S. 139) und des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Mai 1986 (GVB1. S. 103), BS 610-10, hat der Verbandsgemeinderat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand,

Entstehung der Steuer

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Zeitraumes, für den die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte und Einrichtungen.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschalsteuer (§ 4) erhoben.

§ 4

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Geräten und Einrichtungen nach § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für
 - 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 45,00 EUR
 - 2. Sonstige Geräte und Einrichtungen 7,50 EUR

- b) in Gast und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten für
 - 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten 30,00 EUR
 - 2. Sonstige Geräte und Einrichtungen 7,50 EUR

§ 4 a

Befreiung

Für die folgenden Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, wird keine Vergnügungssteuer erhoben:

- 1. Tischfußball-Geräte (herkömmliche mechanische Tischgeräte),
- 2. Billard-Tische (herkömmliche manuelle Tische),
- 3. Darts-Geräte (Pfeilwurfspiel mit elektronischer Zählung),
- 4. „Taifun“ –Luftkissengerät (Luftkissenspieltisch),
- 5. Kinderreitautomaten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) In der Regel gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme, bzw. Außerbetriebnahme der Zeitpunkt der Aufstellung, bzw. Abräumung.
- (3) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
- (4) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne des § 1 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der

im § 4 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(5) Inhaber von Räumen oder Grundstücken, die zur Aufstellung von Geräten und Einrichtungen im Sinne von § 1 benutzt werden, sind zu Auskünften über die Aufstellung verpflichtet. In bestimmten Fällen kann die Führung einer Liste, aus der alle Aufstellungen, Abräumungen und Ersätze hervorgehen, verlangt werden. Diese ist zur Einsicht in den Betriebsräumen bereitzuhalten.

§ 6

Sicherheitsbetrag

Die Verbandsgemeinde kann die Leitung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 Absätze 4 und 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Rhaunen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 29. Februar 1988 außer Kraft.

Verbandsgemeinde Rhaunen
Rhaunen, den 16. Dezember 1993
gez. Becker
Bürgermeister